

**Gemeindepolizeireglement
mit
Verordnung
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen**



vom 20.07.2021

mit Änderungen vom 13.05.2025

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
B.	PERSONENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	4
C.	BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND, VERKEHRSSICHERHEIT	4
D.	SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS	6
E.	UMWELTSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ.....	6
F.	GEWERBE-, GASTGEWERBE- UND GESUNDHEITSPOLIZEI	8
G.	NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	9
H.	TIERHALTUNG / TIERSCHUTZ.....	9
I.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Auflagezeugnis	11
	Verordnung zum Gemeindepolizeireglement.....	ab Seite 12

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt, gestützt auf das Polizeigesetz (BSG 551.1) und das Gemeindegesetz (BSG 170.11) des Kantons Bern sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen dieses

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Zweisimmen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton in den verschiedenen Bereichen.
Polizeiorgane Zuständigkeiten	Art. 2 ¹ Die Aufsicht über das Gemeindepolizeiwesen wird durch den Gemeinderat als verantwortliches kommunales Polizeiorgan ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Verordnung	³ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung und legt darin die Zuständigkeiten fest.
Vertrag mit dem Kanton Bern	⁴ Der Gemeinderat kann in einem Vertrag mit dem Kanton Bern die Einzelheiten der Aufgabenübertragung, insbesondere auch die Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde und das Leistungscontrolling regeln.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Die kommunalen Polizeiorgane haben die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere: a. Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen. b. Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. c. den ruhenden Verkehr innerhalb des Gemeindestrassen-Netzes zu überwachen d. Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene, polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten. ² Die kommunalen Polizeiorgane erfüllen darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche und/oder reglementarische Bestimmungen übertragenen Aufgaben. Art. 4 Die kommunalen Polizeiorgane treffen auch ohne besondere gesetzliche und/oder reglementarische Grundlagen unaufschiebbare Massnahmen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren (polizeiliche Generalklausel).
Verhältnismässigkeit	Art. 5 Von mehreren geeigneten Massnahmen haben die kommunalen Polizeiorgane diejenigen zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.
Verwaltungs- zwang und Ersatzvornahme	Art. 6 Die kommunalen Polizeiorgane verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die kommunalen Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

B. PERSONENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Feuerwerk
Änd. vom
13.05.2025

Art. 7 ¹ Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist im Grundsatz nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Änd. vom
13.05.2025

² Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Für eine Bewilligung müssen besondere Gründe vorliegen (Öffentliche Feier, Publikumsanlass, Hochzeit etc.).

Änd. vom
13.05.2025

³ Zur Beantragung einer Ausnahmegewilligung ist das gemeindeeigene Antragsformular zu verwenden.

Änd. vom
13.05.2025

⁴ Für die erwähnten Ausnahmen werden dem Antragssteller Gebühren erhoben.

Änd. vom
13.05.2025

⁵ Der Gebührenrahmen liegt zwischen Fr. 10.- und 40.-

Änd. vom
13.05.2025

⁶ Ein einzelnes Feuerwerk darf eine Zeitdauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Änd. vom
13.05.2025

⁷ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung besteht.

C. BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND, VERKEHRSSICHERHEIT

Benützung der
öffentlichen
Strassen

Art. 8 ¹ Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

² Fahrzeuge, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht verwendet werden. Vergehen können bei der Kantonspolizei gemeldet werden.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar.

⁴ Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde werden dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 9 ¹ Die kommunalen Polizeiorgane können auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen (Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw.) anordnen.

² Die kommunalen Polizeiorgane können Benützungseinschränkungen, Benützungsverbote (insbesondere auch Reitverbote) und Absperrungen auf Wald-, Flur-, Feld- und Wanderwegen anordnen.

Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch)

Art. 10 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der kommunalen Polizeiorgane.

² Im Übrigen regelt das Parkplatzreglement der Gemeinde das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie das Erstellen von Parkplätzen.

³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁴ Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁵ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Zweisimmen oder mangels derselben nach ortsüblichen Preisen.

Aufstellen von
Fahrradbauten und
Gegenständen

Art. 11 ¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Bauten oder Gegenständen bedarf einer Bewilligung.

² Bei besonderen Anlässen können die kommunalen Polizeiorgane die Freihaltung des öffentlichen Grundes für eine bestimmte Zeit verfügen, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Wegschaffen von
Fahrzeugen und
Gegenständen

Art. 12 ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die kommunalen Polizeiorgane nach vorgängiger Androhung weggeschafft werden.

² Allfällige Kosten für das Wegschaffen und dadurch entstandene Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

Demonstrationen,
Versammlungen

Art. 13 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der kommunalen Polizeiorgane.

² Das Gesuch ist vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Personen einzureichen.

³ Vorbehalten bleiben die kantonalen Richtlinien für motor-, rad- und/oder marschsportliche Veranstaltungen.

Sammlungen

Art. 14 ¹ Sammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes.

Betteln

Art. 15 ¹ Bettler dürfen sich Passanten nicht absichtlich in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss sonst wie absichtlich einschränken.

² Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sowie die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.

Reklamen,
Plakatieren
Änd. vom
13.05.2025

Art. 16 ¹ Reklamen auf öffentlichem Grund dürfen nur auf den davor vorgesehenen offiziellen Anschlagstellen angebracht werden.

Änd. vom
13.05.2025

² Reklamen müssen vor dem Anbringen durch die Gemeinde bewilligt werden.

Änd. vom
13.05.2025

³ Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, kann mit Busse bis Fr. 300.— bestraft werden, soweit keine Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt wird.

⁴ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

D. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Grundsatz

Art. 17 Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Wegweisung von
öffentlichem Grund

Art. 18 Die kommunalen Polizeiorgane können Personen durch die Kantonspolizei von einem öffentlichen Ort wegweisen oder fernhalten lassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder öffentliche Sachen mutwillig beschädigt oder verunreinigt werden.

Fundbüro

Art. 19 ¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro und sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

² Für Aufbewahrung, Versteigerung und Rückgabe gelten Art. 721 und 722 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, SR 210)

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

Fund von Tieren

Art. 20 Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund der durch den Kanton bezeichneten Stelle anzuzeigen (Art. 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, SR 210).

E. UMWELTSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ

Grundsatz

Art 21 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässiger, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen ist untersagt.

³ Die Vorschriften von Bund und Kanton betreffend Reinhaltung der Luft, Lärmschutz und Wirtschaftspolizei bleiben vorbehalten.

Ausführen von
Hofdünger

Art. 22 ¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

² Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

³ Am Samstag, Sonntag und an Feiertagen darf im Siedlungsgebiet generell kein Hofdünger ausgebracht werden.

⁴ Auf einen Austrag vor Wochenenden und Festtagen ist zu verzichten, ausser bei einsetzendem Regen.

Lärmbekämpfung

Art. 23 Die kommunalen Polizeiorgane sind befugt, Lärmimmissionen messen zu lassen. Die Kosten der Messungen werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

Nachtruhe

Art. 24 Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

Mittagsruhe

Art. 25 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

² Während der Mittagsruhe sind das Musizieren, die Tonwiedergabe mit Lautsprechern, Haushaltslärm sowie der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Geräten verboten, wenn die Nachbarschaft dadurch gestört wird.

Ausnahmen
Änd. vom
13.05.2025

³ Gewerbliche Tätigkeiten die über eine zeitkritische Komponente verfügen oder keinen Aufschub zulassen, sind von der Mittagsruhe ausgenommen.

Widerhandlungen
Änd. vom
13.05.2025

³ Verstösse gegen die Mittagsruhe können mit Busse bis Fr. 100.— bestraft werden. Im Wiederholungsfall gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 46 dieses Reglements.

Sonntagsruhe

Art. 26 Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, BSG 555.1.

F. GEWERBE-, GASTGEWERBE- UND GESUNDHEITSPOLIZEI

Gewerbepolizei

Art. 27 Betreiber oder Eigentümer eines Gewerbebetriebes haben diesen innert 30 Tagen seit Geschäftseröffnung oder Geschäftsübernahme bei der Gemeinde anzumelden.

Taxiwesen

Art. 28 ¹ Das Halten und Führen von Taxis bedarf einer gewerbepolizeilichen Bewilligung der Standortgemeinde (Taxiverordnung BSG 935.976.1).

² Bewilligungen sind jeweils während dreier Jahre gültig. Spätestens einen Monat vor Ablauf ist um deren Erneuerung nachzusuchen.

³ Die Gebühren werden im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt.

Gastgewerbe

Art. 29 ¹ Gastgewerbebetriebe sind bewilligungspflichtig im Sinne des Gastgewerbegesetzes (BSG 935.11).

² Gesuche um Betriebs- und Einzelbewilligungen sind bei der Standortgemeinde einzureichen.

Jugendschutz
Änd. vom
13.05.2025

Art. 30 ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

³ Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sport- und Vereinsveranstaltungen **etc..**

⁴ Die Sorgeberechtigten können von den kommunalen Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁵ Scheint das Kindeswohl gefährdet, kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden.

⁶ Stellen die kommunalen Polizeiorgane Widerhandlungen fest, werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

G. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Meldepflicht

Art. 31 Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

H. TIERHALTUNG / TIERSCHUTZ

Grundsatz

Art. 32 ¹ Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.

² Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

³ Für die Grundsätze der Tierhaltung gilt die eidg. und kant. Tierschutzgesetzgebung.

⁴ Schäden, welche durch Tiere verursacht werden, sind beim verantwortlichen Tierhalter geltend zu machen.

Vollzug
Änd. vom
13.05.2025

Art. 33 ¹ Die zuständige kantonale Stelle kann zum Vollzug des Tierschutzgesetzes weitere Polizeiorgane von Kanton und Gemeinde in Anspruch nehmen.

² Veterinärdienst und Kantonspolizei haben Zutritt zu Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug der Vorschriften und Verfügungen erforderlich ist.

Hundehaltung
Änd. vom
13.05.2025

Art. 34 ¹ Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in den durch die kantonale Gesetzgebung definierten Fällen an der Leine halten.

Änd. vom
13.05.2025

² Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³ Die kommunalen Polizeiorgane können mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

Änd. vom
13.05.2025

⁴ Verstösse gegen Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung können mit Busse bis Fr. 100.— bestraft werden.

Hundehaltung,
Meldepflicht
Änd. vom
13.05.2025

Art. 35 ¹ Hundehalter / -innen sind verpflichtet, Hunde unmittelbar anzumelden, bzw. abzumelden, wenn sie nicht mehr im Besitz des Hundes sind oder dieser verstorben ist. Meldepflichtig ist auch der Wechsel eines Hundes.

Änd. vom
13.05.2025

² Gemäss kantonalen Vorgaben, unterstehen die Hundhalter / -innen der Pflicht zur Kennzeichnung, Registrierung und Aktualisierung Ihrer Daten in den zur Verfügung stehenden Systemen (aktuell AMICUS Datenbank).

Hundetaxe

Art. 36 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).

² Taxpflichtig sind alle Hundehalter/innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Änd. vom
13.05.2025

³ Die Hundetaxe wird dem / der Hundehalter / -in einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Änd. vom
13.05.2025

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 200.-- (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Änd. vom
13.05.2025

⁵ Ausnahmen von der Hundetaxe

- a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁶ Die Höhe der Abgaben wird, innerhalb des reglementarischen Rahmens, vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt.

Änd. vom
13.05.2025

⁷ Die Spesen für Mahnungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

⁸ Im Übrigen gelten die Bestimmungen im kant. Hundegesetz BSG 916.31.

Hundehaltung,
Verhaltensregeln
Änd. vom
13.05.2025

Art. 37 Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden

Hundekotbehälter

Art. 38 ¹ Die Gemeinde stellt Hundekotbehälter und/oder Hundetoiletten wo notwendig und sinnvoll zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt.

Änd. vom
13.05.2025

² Die Hundehalter oder -betreuer sind verpflichtet, Hundekot entfernen. Der Hundekot ist in den öffentlichen Hundekotbehältern oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

Änd. vom
13.05.2025

³ Vergehen nach Abs. 2 können vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 100.— geahndet werden.

I. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmung
Änd. vom
13.05.2025

Art. 46 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, kann mit Busse bis zu Fr. 5000.— bestraft werden.
Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 47 ¹ Gegen Verfügungen der kommunalen Polizeiorgane kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

Änd. vom
13.05.2025

² Gegen die Rechnung für die Hundetaxe, kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 48 ¹ Das Gemeindepolizeireglement tritt auf 01.01 2022 in Kraft.

² Die Änderungen vom 13.05.2025 treten ab dem 01.07.2025 in Kraft

Aufhebung von
Reglementen

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Gemeindepolizeireglement vom 20.11.2012 ersatzlos aufgehoben.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller

Depositionszeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 19, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum.
Dieses wurde am 22.05.2025 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.
Innert der Auflagefrist vom 23.05.2025 bis 23.06.2025 wurde das Referendum nicht ergriffen.
Das Reglement ist per 01.07.2025 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 15.07.2025

Der Gemeindeschreiber:

P. Zeller

Verordnung

zum

Gemeindepolizeireglement

Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 20.07.2021

mit Änderungen vom 13.05.2025

VERORDNUNG ZUM GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Gemeindepolizeireglements erlässt der Gemeinderat von Zweisimmen die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Zuständigkeiten

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat legt für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben folgende Zuständigkeiten und Verfügungsberechtigungen fest:

² Ressort Sicherheit

- Feuerwerk (Reglement Art. 7)
- Betteln (Reglement Art. 15)
- Ausführen von Hofdünger (Reglement Art. 25)
- Lärmbekämpfung inkl. Nacht- und Mittagsruhe (Reglement Art. 26 bis 28)
- Hundehaltung allgemein, Leinenpflicht und Hundehaltung, Verhaltensregeln (Reglement Art. 41 und 44)
- Hundekotbehälter (Reglement Art. 45 Abs. 2)

³ Ressort Infrastrukturen

- Benutzung öffentlicher Strasse (Reglement Art. 8 Abs. 2 und 4)
- Verkehrsbeschränkungen (Reglement Art. 9)
- Parkieren – gesteigerter Gemeingebrauch (Reglement Art. 10 Abs. 1)
nur Nutzungen kleinerer Art (z.B. kleine Strassen- / Gehsteigabschnitte, nicht aber der offiziellen Park- und Spielplätze) und von kurzer Dauer (< 3. Monate)
- Aufstellen von Fahrmisbauten und Gegenständen (Reglement Art. 11)
nur Nutzungen kleinerer Art (z.B. kleine Strassen- / Gehsteigabschnitte, nicht aber der offiziellen Park- und Spielplätze) und von kurzer Dauer (< 3. Monate)
- Hundekotbehälter (Reglement Art. 45 Abs. 1)

⁴ Ressort Präsidiales

- Wegweisung vom öffentlichen Grund (Reglement Art. 19)
- Taxiwesen (Reglement Art. 31)
- Jugendschutz (Reglement Art. 35)

⁵ Abteilung Gemeindeschreiberei

- Hundehaltung, Meldepflicht und Hundetaxe Art. 42 und 43)

⁶ Tourismus InfoPoint

- Reklamen (Reglement Art. 17 Abs. 2)
Bewilligung mit offiziellem Stempel

GEBÜHREN

Feuerwerk

Art. 2 Für Ausnahmbewilligungen zu Feuerwerken, werden Gebühren über Fr. 30 erhoben.

Hundesteuer

Art. 3 ¹ Die jährlichen Abgaben für Hundehalter werden vom Gemeinderat gemäss dem reglementarischen Rahmen (mind. 50.-- / max. 200.--) wie folgt festgesetzt:

- für jeden Hund Fr. 100.--

Öffentliche Bekanntmachung

In Anwendung von Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111) wurde die Genehmigung dieser Verordnung im Simmentaler Anzeiger vom 26.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wird vom Gemeinderat zusammen mit dem dazugehörigen Reglement per 01.07.2025 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller